



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

## VERBANDS- GEMEINDE



### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 14/2022

#### Verlegung des Wochenmarktes an Ostern

Da der Karfreitag, der in diesem Jahr auf den 15.04.2022 fällt, ein gesetzlicher Feiertag ist, findet der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels in der 15. Kalenderwoche 2022 am vorherigen Werktag, also am

**Donnerstag, den 14.04.2022**

statt.

Der Wochenmarkt findet wie gewohnt auf dem Rathausplatz statt.

76855 Annweiler am Trifels, den 11.03.2022

Christian Burkhart, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG Nr. 16/2022 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### 4. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Annweiler am Tr. hat in seiner Sitzung vom 24. März 2022 die Aufstellung der 4. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Die Änderungen beziehen sich nur auf die Tennisanlage in Annweiler-Bindersbach. Die beabsichtigten Gebietsabgrenzungen sind in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dicken Linie dargestellt. Im Rahmen der sogenannten „vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung“ werden aus diesem Grunde die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargestellt und die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG unter

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/>

in der Zeit vom

**08. April bis einschl. 22. April 2022**

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Tr., Meßplatz 1, während der Dienstzeit einzusehen. Hierzu bitten wir um vorherige Terminabsprache mit Herrn Spies, Stabsstelle, 06346/301-147, hpspies@annweiler.rlp.de

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer noch später durchzuführenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfes evtl. Anregungen und Bedenken vorbehalten bleiben.

Annweiler am Tr., den 06. März 2017  
Christian Burkhart, Bürgermeister

#### Anlage zur Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr.

- 4. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes –

- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte

Darstellung des Geltungsbereiches:



### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 17/2022

#### Bürgerbüro geschlossen

Am **Dienstag, 12. April** sowie am **Mittwoch, 13. April 2022** ist das Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels geschlossen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.  
76855 Annweiler am Trifels, 04.04.2022  
Christian Burkhart, Bürgermeister

### Stellenausschreibungen



Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Wertstoffwirtschaft

**Entgeltgruppe 7 TVöD** | Teilzeit 80 % | unbefristet | Voraussetzung ist die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung | **Bewerbungsschluss ist der 17. April 2022**

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Krankenhilfe Asyl

**Entgeltgruppe 6 TVöD** | Vollzeit | unbefristet | Voraussetzung ist die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I oder die abgeschlossene Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (m/w/d).

**Bewerbungsschluss ist der 24. April 2022**

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Brand- und Katastrophenschutz

**Besoldungsgruppe A 10 LBesG/ Entgeltgruppe 9b TVöD** | Vollzeit | unbefristet | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen, mindestens eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 8 LBesG und die Bereitschaft zum Ablegen der Fortbildungsqualifizierung oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II) oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (Angestelltenprüfung I) sowie die derzeitige Teilnahme am Angestelltenlehrgang II oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (Angestelltenprüfung I) mit der Bereitschaft zur Ablegung der Angestelltenprüfung II.

**Bewerbungsschluss ist der 24. April 2022**

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht

**Besoldungsgruppe A 10 LBesG/ Entgeltgruppe 9c TVöD** | Vollzeit | unbefristet | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II).

**Bewerbungsschluss ist der 24. April 2022**

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **› Aktuelles › Stellenangebote**.

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

### Annweiler am Trifels



### Beschlusszusammenfassung zur 11. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Stadt Annweiler am Trifels vom 02.03.2022

#### öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

#### 1 Bauangelegenheiten

##### 1.1 Herstellung gemeindliches Einvernehmen - Plan-Nr.: 248 - Hauptstraße

Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

##### 1.2 Herstellung gemeindliches Einvernehmen - Plan-Nr.: 1746/2, 1746/6 - Landauer Straße

Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

### 1.3 weitere Bauangelegenheiten

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt dem Bauvorhaben, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Sarnstall, zu.

### 3 Beratung über die sachgerechte Nutzung von Garagen

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Aufstellung einer Stellplatzsatzung analog der Satzung der Ortsgemeinde Albersweiler, jedoch mit folgender Aufteilung:

Freistehende Einfamilienhäuser 2,0 Stpl.  
2 Reihenhäuser 2 Stpl. je Wohnung  
3 Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 m<sup>2</sup> - 2,0 Stpl.  
bis 120 m<sup>2</sup> - 2,0 Stpl.  
über 120 m<sup>2</sup> - 2,0 Stpl.

## Bekanntmachung Nr. 20/2022 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

### 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 13.04.2022, um 18:30 Uhr**, findet großer Ratsaal im Rathaus der Stadt Annweiler am Trifels, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

- 1 Vorberatung Neufassung Gestaltungssatzung der Stadt Annweiler am Trifels; Vorstellung Ideenpapier durch den Verein Zukunft Annweiler e. V.
- 2 Vorstellung Neuentwurf Stadtbroschüre
- 3 Anträge und Anfragen
- 4 Informationen

##### Nicht öffentlich:

- 5 Pachtangelegenheiten
- 6 Anträge und Anfragen
- 7 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 31. März 2022

Dirk Müller Erdle  
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung

## Albersweiler



## Bekanntmachung Nr. 5/2022 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

### Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 04. Juni 2012, zuletzt geändert am 06. Juni 2016 der Ortsgemeinde Albersweiler vom 07. März 2022

Der Gemeinderat Albersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e hinzugefügt:  
e) Anonyme Urnengrabstätten

#### § 2

Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

#### § 15 b

##### Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
- (3) Grabschmuck darf auf der anonymen Grabstätte nicht abgelegt werden.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Albersweiler, 31. März 2022

Ortsgemeinde Albersweiler

Ausgefertigt:

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 31.03.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

## Bekanntmachung Nr. 6/2022 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Albersweiler vom 07. März 2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.10.2013, zuletzt geändert am 20.11.2017, außer Kraft.

76857 Albersweiler, 31. März 2022

Ortsgemeinde Albersweiler

Ausgefertigt:

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 230,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 230,00 Euro

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts
  - aa) Einzelgrabstätte 380,00 Euro
  - bb) Doppelgrabstätte 760,00 Euro
  - cc) jede weitere Grabstätte 380,00 Euro
  - dd) Urnenwahlgrabstätte 380,00 Euro
  - ee) Urnenwahlgrabstätte im Feld E (Naturbegräbnisstätte)

1. Baumgruppe 1.250,00 Euro
2. Findling 1.450,00 Euro
3. ohne Beisetzung, (20 Jahre) 300,00 Euro
2. Verlängerung bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr

- a) Einzelgrabstätten 20,00 Euro
- b) Wahlgrabstätten 40,00 Euro
- c) jede weitere Grabstätte 20,00 Euro
- d) Urnenwahlgrabstätten 20,00 Euro

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgrabstätten im Feld E (Naturbegräbnisstätte) bei späteren Beisetzungen nach § 15 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersweiler je Jahr

- a) Baumgruppe 62,50 Euro
- b) Findling 72,50 Euro

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 380,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 860,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 Euro

2. Wahlgräber - Einfachgräber -
  - a) Einzelgrabstelle 860,00 Euro
  - b) Doppel- und weitere Grabstellen für

- a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung 860,00 Euro
- b) für jede weitere Bestattung 860,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber
  - a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 950,00 Euro
  - b) für zweite Bestattung 860,00 Euro

- a) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je 950,00 Euro
- b) für weitere Bestattungen je 860,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 Euro

4. Urnenreihen- und -wahlgräber je Beisetzung 250,00 Euro

5. Das Ausheben und Schließen von Gräbern kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
  - aa) bis zu 15 Jahren 1.500,00 Euro
  - bb) von mehr als 15 Jahren 1.250,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
  - aa) bis 5 Jahre 2.000,00 Euro
  - bb) von 5 bis 20 Jahre 1.750,00 Euro
  - cc) von mehr als 20 Jahren 1.500,00 Euro

- c) für das Ausgraben von Aschen 250,00 Euro

2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 25 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

4. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 120,00 Euro
  - für jeden weiteren Tag 25,00 Euro
  - in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 25,00 Euro
  - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 120,00 Euro
  - für jeden weiteren Tag 10,00 Euro

2. Für die Benutzung des Sezierraumes

3. a) Für das Ausschmücken der Trauerhalle 100,00 Euro
- b) Reinigung der Trauerhalle 50,00 Euro
- c) Benutzung des Handleichenwagens 60,00 Euro
- 30,00 Euro

- VI. Sonstiges

1. Aufbringung des Grabschmuckes durch Gemeindebedienstete 100,00 Euro

2. Abräumung und Einebnung eines
  - a) Urnengrabes/Kindergrabes 175,00 Euro
  - b) Urnengrabes/Kindergrabes mit Grabplatte 200,00 Euro
  - c) Einzelgrabes 250,00 Euro
  - d) Einzelgrabes mit Grabplatte 300,00 Euro
  - e) Doppelgrabes 350,00 Euro
  - f) Doppelgrabes mit Grabplatte 400,00 Euro

durch die Ortsgemeinde Albersweiler

Die für die Entsorgung entstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

3. Die zur Kennzeichnung der Grabplätze in Feld E (Naturbegräbnisstätte) bereitgestellten Vorlagen sind in den Gebühren unter Ziffer II., 1 a, ee), Ziffer 1. und 2. enthalten.
4. Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe
  - a) für eine Doppelgrabstätte jährlich 20,00 Euro
  - b) für eine Einzelgrabstätte jährlich 10,00 Euro
  - c) für eine Urnengrabstätte jährlich 5,00 Euro

#### VII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen 30,00 Euro

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 31.03.2022

Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhart, Bürgermeister

### Bekanntmachung Nr. 7/2022 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. Oktober 2015, zuletzt geändert am 24. August 2020 über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Albersweiler vom 07. März 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  1. Name und Anschrift des Hundehalters
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  3. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
  4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
  5. Rasse.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Albersweiler, 31. März 2022

Ortsgemeinde Albersweiler  
Ausgefertigt:  
Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 31.03.2022

Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhart, Bürgermeister

### Bekanntmachung Nr. 8/2022 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 11.04.2022, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler, die 7. Sitzung des Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

1. Erarbeitung eines Konzeptentwurfes über die künftigen Nutzungsziele in der Laibach
2. Sonstiges

76857 Albersweiler, 31. März 2022

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

### Ramberg



### BEKANNTMACHUNG Nr. 3/2022 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bebauungsplanverfahren „westlich der Hauptstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Ramberg beabsichtigt den Bebauungsplan „westlich der Hauptstraße“ im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Ortsgemeinderat Ramberg hat in seiner Sitzung vom 21. März 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „westlich der Hauptstraße“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Mit diesem Bebauungsplan wird der Nachfrage nach Wohnbauflächen in angemessenem Umfang nachgekommen. Die Gemeinde Ramberg beabsichtigt, sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit den Themen Innenentwicklung und städtebauliche Ordnung auseinanderzusetzen und nachhaltige Lösungen für alle Beteiligten

zu entwickeln.

Das Plangebiet umfasst vollumfänglich die Flurstücke Nr. 151, 363/1 sowie 363/2. Teilweise umfasst es auch die Flurstücke Nr. 327/11 und 362/4. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,13 ha (ca. 1348 m<sup>2</sup>). Die Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer Linie umgrenzt.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung, sowie der nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG unter

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> in der Zeit vom

vom 15. April bis einschl. 16. Mai 2022

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Tr., Meßplatz 1, während der Dienstzeit einzusehen. Hierzu bitten wir um vorherige Terminabsprache mit Herrn Spies, Stabsstelle, 06346/301-147, hpspies@annweiler.rlp.de

Im Rahmen der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes informieren. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Ramberg, den 29.03.2022

Munz, Ortsbürgermeister

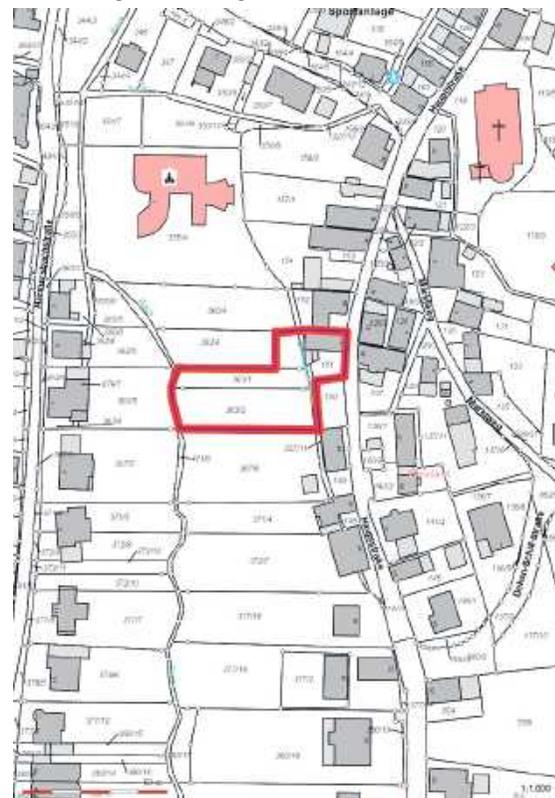


Der nachstehende QR-Code führt Sie direkt auf unsere Homepage. Hier finden Sie die entsprechenden Unterlagen.

Anlage zur Bekanntmachung „Bebauungsplanverfahren „westlich der Hauptstraße“ der Ortsgemeinde

#### Ramberg

- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte  
Darstellung des Geltungsbereiches:



**Ihr Netzbetreiber Pfalzwerke Netz AG informiert**

Ihre sichere Stromversorgung hat für uns höchste Priorität. Aus diesem Grund begutachten und prüfen wir im Lauf der nächsten Wochen niederspannungseitig die Stromversorgung über Freileitungen und Dachständer in Ramberg. Im ersten Schritt dokumentieren unsere Mitarbeiter den aktuellen Zustand des Dachständers und der Freileitung an ihrem Gebäude per Foto. Dabei kann es vorkommen, dass auch ihr Wohnhaus abgelichtet wird. Die Fotos dienen

nur einer internen Bestandsaufnahme und werden darüber hinaus nicht weiterverwendet. Im zweiten Schritt bewerten unsere Mitarbeiter den aktuellen Zustand ihres Dachständeranschlusses im Haus. Dafür bitten wir Sie unseren Mitarbeiter Zugang zu ihrem Dachständer zu gewährleisten.

Für die Unannehmlichkeiten bitten wir bereits jetzt schon um Ihr Verständnis.

**Die Stromversorgung wird durch diese Prüfung in keinerlei Hinsicht unterbrochen.**

Wer sich unsicher ist oder Fragen hat, kann sich jederzeit an unser Kundencenter wenden oder auch auf unserer Website vorbeischaun.

[www.pfalzwerke-netz.de/sichere.stromversorgung](http://www.pfalzwerke-netz.de/sichere.stromversorgung)

E-Mail: [Kundencenter@pfalzwerke-netz.de](mailto:Kundencenter@pfalzwerke-netz.de)

Telefon: 062157057-2090

**Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels**

**Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110**

**Elektrizitätsversorgung****0 63 46/30 09 - 16**

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

**Wasserversorgung****0 63 46/30 09 - 17**

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Gasversorgung****0 63 41/2 89 - 1 92**

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

**Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18**

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

**IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

**Zustellung:** PVG Wörth; [Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de](mailto:Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de), <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.